



**Gebührenordnung
der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen)
für die
Peter-Creuzberger-Halle
- Hallengebührenordnung -**



vom 12. Juli 2005
zuletzt geändert am 15. November 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeiner Erhebungsgrundsatz.....	2
§ 2	Zahlungspflichtiger.....	2
§ 3	Begriffsbestimmungen	2
§ 4	Höhe und Gebühren	3
§ 5	Entstehung und Fälligkeit	4
§ 6	Hinweis auf die Benutzungsordnung	4
§ 7	Kostenersätze.....	4
§ 8	Befreiungen	5
§ 9	Ausnahmen	5
§ 9a	Umsatzsteuer	5
§ 10	Inkrafttreten	5

In der Fassung vom 19. November 1996, geändert am 20. April 2004, zuletzt geändert am 15. November 2022:

§ 1

Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Altdorf stellt den örtlichen Schulen, Vereinen, Gruppen und Institutionen die Peter-Creuzberger-Halle mit den Nebeneinrichtungen zur Sportausübung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Peter-Creuzberger-Halle erfolgt nach Maßgabe des Belegungsplanes bzw. nach Einzelbescheiden.
- (3) Für die Benutzung der Peter-Creuzberger-Halle und deren Nebeneinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Zahlungspflichtiger

Zur Bezahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Übungseinheit (ÜE):
Als Übungseinheit gilt die Zurverfügungstellung eines Drittels der Peter-Creuzberger-Halle für die Dauer von einer Stunde (60 min). Wird diese Zeit überschritten, wird für jede weitere angefangene Stunde eine weitere Übungseinheit verrechnet. Im Übungsbetrieb ist die Abrechnung einer halben Übungseinheit möglich.
- (2) Übungsbetrieb:
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach einem –von der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeinderat festgelegten Belegungsplan. Verbandsspiele ohne Entgelterhebung werden bei der Abrechnung als Übungsbetrieb behandelt.
- (3) Veranstaltungen:
Veranstaltungen sind insbesondere Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplanes, Turniere, Verbandsspiele mit Entgelterhebung.
- (4) Als Veranstaltung mit Entgelt werden die Veranstaltungen angesehen für deren bloßen Eintritt ein Entgelt verlangt wird. Die eigene entgeltliche Bewirtschaftung alleine stellt noch keine Veranstaltung mit Entgelt dar.

§ 4 Höhe und Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt bei Benutzung der Peter-Creuzberger-Halle für den **Übungsbetrieb**:
- bei 1 Hallendrittel bzw. pro Übungseinheit 10,00 €
- (2) Die Gebühr beträgt bei Benutzung der Peter-Creuzberger-Halle für **Veranstaltungen**
- a.) ohne Entgelt
- bei 1 Hallendrittel bzw. pro Übungseinheit 12,00 €
- b.) mit Entgelt
- bei 1 Hallendrittel bzw. pro Übungseinheit 14,00 €
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der gesamten Peter-Creuzberger-Halle (Sportlerebene und Zuschauerebene incl. Küche, jedoch ohne Mehrzweckraum) beträgt bei Veranstaltungen pauschal für einen Tag:
- bei Veranstaltungen ohne Entgelt 250,00 €
 - bei Veranstaltungen mit Entgelt 300,00 €
- (4) Der Konditionsraum darf zusammen mit dem/den jeweils überlassenen Hallendrittel(n) mitbenutzt werden. Um Überschneidungen zu vermeiden, muss die Belegung mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen werden. Wird der Konditionsraum separat benutzt, wird eine Gebühr von 10,00 € pro Stunde erhoben. Bei gewerblicher Überlassung beträgt die Gebühr 15,00 € pro Stunde.
- (5) Die Benutzung der Tribüne, des Foyers und der Sanitäreinrichtungen auf der Zuschauerebene sind im Übungsbetrieb untersagt. Ausnahme hierzu sind die Verbandsspiele ohne Entgelt, bei denen diese Einrichtungen mitgenutzt werden dürfen. Bei Veranstaltungen gemäß Abs. 2 ist die Benutzung der in Satz 1 genannten Einrichtungen gestattet (bzw. in den Gebührensätzen inbegriffen).
- (6) Wird die kleine Küche genutzt, ist pro Stunde eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten.
- (7) Für die Vermietung des Mehrzweckraumes wird ein Kostenersatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde angefordert. Wird der Mehrzweckraum für einen ganzen Tag in Anspruch genommen, beträgt der Kostenersatz 50,00 €. Wird der Mehrzweckraum zusätzlich zu Veranstaltungen nach Abs. 3 benötigt, sind die 50,00 € zu den 250,00 € bzw. 300,00 € hinzuzurechnen. Wird der Mehrzweckraum alleine angemietet, ist die Benutzung der kleinen Küche mit inbegriffen.

- (8) Betriebssportgruppen und auswärtige Antragsteller entrichten bis auf weiteres die unter Abs. 1 bis 5 genannten Beträge - werden aber bei der Belegung nach Maßgabe der Benutzungsordnung nicht vorrangig bedient.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung, oder mit der Bekanntgabe der Belegung, in anderen Fällen mit dem Betreten der Halle.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Laufende Veranstaltungen bzw. der Übungsbetrieb werden mit den Vereinen zweimal pro Jahr abgerechnet.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann bei Einzelveranstaltungen die Gebühr nach den beantragten Zeiten festsetzen und im voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (4) Wird eine genehmigte Veranstaltung aus nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen abgesagt, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:
- bei Absage bis 14 Tage vor der Veranstaltung 30 % des errechneten Entgelts
 - in allen anderen Fällen 60 % des errechneten Entgelts,
- mindestens jedoch 10,50 €. Dabei werden ungerade Beträge auf volle EURO aufgerundet.

§ 6

Hinweis auf die Benutzungsordnung

Für die Benutzung der Peter-Creuzberger-Halle ist eine Benutzungsordnung durch den Gemeinderat erlassen worden. Darin sind die Überlassung der Halle an die Sporttreibenden, die Haftung, die Benutzungszeiten sowie die allgemeine Haus- und Platzordnung geregelt.

§ 7

Kostenersätze

- (1) Bei Veranstaltungen gemäß § 4 dieser Gebührenordnung stellt die Gemeinde eine notwendig werdende Reinigung der Räume (z.B. Sanitäranlagen, Küche, Mehrzweckraum, Foyer und Tribüne) dem Veranstalter nach Zeitaufwand in Rechnung.
- (2) Im Falle übermäßiger oder missbräuchlicher Benutzung der Duschräume wird ein besonderer Kostenersatz erhoben.

- (3) Für über den allgemeinen Gebrauch hinausgehende Verschmutzungen wird nach dem Zeitaufwand ein Reinigungsersatz erhoben.
- (4) Bei Beschädigungen werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Sie sind gegen den Gebührenschuldner nach dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 8 Befreiungen

- (1) Die Gebühren für den Übungsbetrieb und die Veranstaltungen von sporttreibenden Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren (bei den Sportvereinen bis zur A-Jugend) wird bis 20 Uhr von der Gemeinde Altdorf im Rahmen der Vereinsförderung übernommen.
- (2) Über die Befreiung der Gebühren für einzelne Gruppen wird im Rahmen der Vereinsförderung entschieden.

§ 9 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Gemeindeverwaltung bzw. der Gemeinderat entsprechend der Hauptsatzungsregelung Gebührenerlässe bzw. Stundungen vornehmen.

§ 9a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt,

Altdorf, den 16. November 2022

Erwin Heller
Bürgermeister